

Bekanntmachung

12. Satzung vom 20.12.2018

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Petershagen vom 23. Dezember 1982

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) und der §§ 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712) in den jeweils letztgültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Petershagen in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 13 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der Einheitssatz für die Herstellung eines Hausanschlusses unter 50 mm Nennweite beträgt einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer 1.500,00 Euro.

§ 13 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Für jeden Meter der Zuleitung, der über 15 Meter hinausgeht, beträgt der Einheitssatz einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer 47,00 Euro.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 12. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Petershagen vom 23. Dezember 1982 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Petershagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Petershagen, den 20.12.2018

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
Blume